



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2021

Freitag, 10. Dezember 2021

Nr. 87

Inhalt

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a. Inn
 27. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
 Anlage zu §2 Abs. 1 und §4 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunale
 Verkehrsüberwachung Südostbayern in der Fassung der 27. Änderungssatzung vom
 18.11.2021

Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG;
 Zweckvereinbarung für „Technische Betriebsführung der Wasserversorgungsanlage Markt
 Markt!“ zwischen dem Wasserzweckverband Inn-Salzach, Holzhauser Straße 13, 84533
 Haiming und dem Markt Markt!

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des
 Bayerischen Abtragungsgesetzes (BayAbgrG) und des Gesetzes über die
 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
 (UVP);
 Antrag der VERBUND Innkraftwerke GmbH, Werkstraße 1, 84513 Töging a. Inn auf Er-
 teilung einer Plangenehmigung zur Umsetzung von Maßnahmen zur ökologischen
 Aufwertung von Flächen und Gewässerabschnitten sowie zur Umweltbildung und zur
 Naherholung (Projekt INNsieme)

Bekanntmachung der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Vollzug der Wassergesetze;
 Einleiten gesammelter gereinigter Abwässer aus der Kläranlage Geratskirchen der
 Gemeinde Geratskirchen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2216/2 der Gemarkung Wald bei
 Winhöring in den Geratskirchner Bach

Vollzug tierseuchenrechtlicher Vorschriften zum Schutz vor der Geflügelpest;
 Anordnung von Biosicherheitsmaßnahmen für Geflügelhaltungen

Nr. 31 – Az. 1403/1.2

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a. Inn

27. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a. Inn, hat am 18. November 2021 die 27. Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Diese Satzung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachstehend amtlich bekannt gemacht:

II.

27. Satzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern zur Änderung der Verbandssatzung vom 18.11.2021

Aufgrund von Art. 18, 19 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern folgende Satzung:

§ 1

Änderungen

Die Verbandssatzung (VS) des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. November 2020 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 57 vom 18. Dezember 2020), wird wie folgt geändert:

1. Die **Anlage zu § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 VS** (Verzeichnis der Mitglieder und Umfang der dabei übertragenen Aufgaben) erhält die beigefügte Fassung.
2. **§ 27** erhält folgende Fassung:

§ 27 Besondere Entgelte

(1) Mitgliedsgemeinden, welche die Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

- | | |
|---|-----------------------------|
| a) im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt | |
| Überwachung | 34,00 € je Stunde |
| Verfahrenspauschale | 2,00 € je erfasster Vorgang |
| b) im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt | |
| Überwachung (mobil) | 120,00 € je Stunde |
| Überwachung (semistationär) | 960,00 € je Tag |
| Verfahrenspauschale | 4,00 € je erfasster Vorgang |

(2) Gemeinden, welche sich über Zweckvereinbarung dem Verband anschließen und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

- | | |
|---|-----------------------------|
| a) im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt | |
| Überwachung | 40,00 € je Stunde |
| Verfahrenspauschale | 2,00 € je erfasster Vorgang |
| b) im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt | |
| Überwachung (mobil) | 150,00 € je Stunde |
| Überwachung (semistationär) | 960,00 € je Tag |
| Verfahrenspauschale | 4,00 € je erfasster Vorgang |

(3)¹Die Überwachungszeit bei mobilen Messanlagen beginnt für die Gemeinde mit Aufnahme der ersten Messung / Überwachung dieses Tages und endet nach der letzten Messung / Überwachung dieses Tages. ²Der Zwischenzeitraum, z.B. der unmittelbar anschließende Wechsel der Messstelle innerhalb der Gemeinde, ist Überwachungszeit. ³Die Tagespauschale für eine semistationäre Messanlage fällt ab einer einsatzbereiten Aufstellung des Messgerätes in einer Gemeinde von mindestens 8 Stunden am Tag (0-24 Uhr) an. ⁴Verfahrenspauschale wird für alle erfassten Verstöße erhoben, die zur Einleitung eines Verwarn- und/oder Bußgeldverfahrens führen.

(4)¹Der Zweckverband stellt seinen Mitgliedern bzw. den über Zweckvereinbarung angeschlossenen Gemeinden ein oder mehrere Verkehrsstatistikgeräte im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zur Verfügung. ²Die Gebühr beträgt 250,00 € pro Gerät und Woche, inkl. Auf- und Abbau und Auswertung der gewonnenen Daten. ³Sonstige Gemeinden können diese Dienstleistung dann in Anspruch nehmen, wenn die entsprechenden Geräte beim Zweckverband nicht benötigt werden. ⁴Die Gebühr beträgt 250,00 € pro Gerät und Woche, inkl. Auf- und Abbau und Auswertung der gewonnenen Daten.

(5)¹Die besonderen Entgelte werden einen Monat nach Zugang des Abrechnungsbescheides zur Zahlung fällig. ²Ist eine Gemeinde mit der Zahlung länger als einen Monat im Rückstand, können Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

(6) Der Zweckverband erhebt keine Umsatzsteuer für seine Leistungen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Töging a. Inn, den 18.11.2021

Zweckverband kommunale
Verkehrsüberwachung Südostbayern

III.

Diese Änderungssatzung wurde vom Landratsamt Altötting als der nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG zuständigen Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 06.12.2021, Nr. 31 – 1403/1.2 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Altötting, 06.12.2021
Landratsamt Altötting

Anlage zu §2 Abs. 1 und §4 Abs. 2

der Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunale
Verkehrsüberwachung Südostbayern in der Fassung der
27. Änderungssatzung vom 18.11.2021



Verzeichnis der Verbandsmitglieder und Umfang der dabei übertragenen Aufgaben										
Verbandsmitglieder					Aufgabenübertragung				Austritt	
Anzahl Mitglieder	für insgesamt Gemeinden	Reg. Bez.	LKrs	Gemeinde / VG G = Gemeinde M = Markt St = Stadt VG = Verwaltungsgemeinschaft	bei VG für	§ 4 Abs. 1 Satz 2	§ 4 Abs. 1 Satz 2	§ 4 Abs. 1 Satz 2	§ 4 Abs. 1 Satz 2	§ 2 Abs. 3 Satz 1
						Buchst. a	Buchst. b	Buchst. c	Buchst. d	zum Schluss des Rechnungsjahres
						ruhender Verkehr	zulässige Geschwindigkeit	Sonderverkehrszeichen	Bußgeldstelle	
1	1	OBay	AÖ	St. Burghausen				x	x	
2	2			G Teising				x	x	
3	3			St Töging a.Inn		x	x		x	
4	4			G Winhöring		x	x		x	
5	5			VG Kirchweidach	G Kirchweidach			x	x	
6	6				G Tyrlaching			x	x	
6	7			VG Markt	M Markt	x	x	x	x	
7	8			VG Reischach	G Reischach			x	x	
8	9		BGL	G Ainring		x	x	x	x	
9	10			G Anger		x	x	x	x	
10	11			St Bad Reichenhall		x	x	x	x	
11	12			G Bayrisch Gmain		x	x	x	x	
12	13			M Berchtesgaden		x	x	x	x	
13	14			G Bischofwiesen		x	x	x	x	
14	15			St Laufen		x	x	x	x	
15	16			M Marktschellenberg		x	x	x	x	
16	17			G Saaldorf-Surheim		x	x		x	
17	18			G Schneizlreuth		x	x	x	x	
18	19			G Schönau a.Königssee		x	x	x	x	
19	20			M Teisendorf			x		x	
20	21		DAH	M Altomünster		x	x	x	x	
21	22			G Bergkirchen		x	x		x	
22	23			G Erdweg			x		x	
23	24			G Haimhausen		x	x		x	
24	25			G Hilgertshausen-Tandern				x	x	
25	26			M Markt Indersdorf		x	x		x	
26	27			G Karlsfeld		x		x	x	
27	28			G Petershausen		x	x	x	x	
28	29			G Röhrmoos		x	x	x	x	
29	30			G Schwabhausen		x	x	x	x	
30	31			G Odelzhausen		x	x	x	x	
31	32			G Vierkirchen		x	x	x	x	
32	33			G Weichs		x	x		x	
33	34		EBE	G Vaterstetten		x	x	x	x	
34	35			G Zorneding		x	x		x	
35	36		ED	St Dorfen		x	x		x	
36	37			G Finsing		x	x		x	
37	38			G Forstern		x	x		x	
38	39			G Fraunberg		x	x		x	
39	40			G Moosinning		x	x	x	x	
40	41			G Taufkirchen (Vils)		x	x		x	
41	42			VG Oberding	G Eitting	x	x	x	x	
42	43			VG Pastetten	G Buch a.Buchrain		x		x	
44	44				G Pastetten	x	x		x	
43	45			VG Wartenberg	G Berglern	x	x	x	x	
46	46				G Langenpreising	x	x		x	
47	47				M Wartenberg	x	x	x	x	

44	48	EI	G Buxheim			x		x	
45	49		VG Eichstätt	G Schemfeld	x	x	x	x	
46	50		M Gaimersheim		x	x	x	x	
47	51		G Großmehring		x	x	x	x	
48	52		G Hepberg		x	x		x	
49	53		M Kipfenberg		x	x	x	x	
50	54		M Kösching		x	x	x	x	
51	55		G Lenting		x	x	x	x	
52	56		M Wellheim		x	x	x	x	
53	57		VG Nassenfels	M Nassenfels	x	x	x	x	
	58			G Adelschlag		x	x	x	
54	59	FS	G Eching		x	x	x	x	
55	60		G Fahrenzhausen		x	x	x	x	
56	61		G Hohenkammer		x	x	x	x	
57	62		G Kirchdorf a.d.Amper		x	x	x	x	
58	63		G Kranzberg		x	x	x	x	
59	64		G Langenbach		x	x	x	x	
60	65		G Marzling		x	x	x	x	
61	66		St Moosburg a.d.Isar			x	x	x	
62	67		G Neufahrn b.Freising		x	x	x	x	
63	68		VG Allershausen	G Allershausen	x	x	x	x	
	69			G Paunzhausen	x	x	x	x	
64	70		VG Mauern	G Wang	x	x	x	x	
65	71		VG Zolling	G Attenkirchen	x	x	x	x	
	72			G Haag a.d.Amper	x	x	x	x	
	73			G Zolling	x	x	x	x	
66	74	FFB	G Maisach		x	x		x	
67	75		G Gröbenzell		x	x	x	x	
68	76	M	St Garching b.München		x	x	x	x	
69	77		G Kirchheim b.München		x	x	x	x	
70	78		G Oberschleißheim		x	x	x	x	
71	79		St Unterschleißheim		x	x	x	x	
72	80	MÜ	G Ampfing		x	x	x	x	
73	81		M Buchbach			x		x	
74	82		M Haag i.OB		x	x	x	x	
75	83		G Mettenheim			x		x	
76	84		St Mühlhof a.Inn			x		x	
77	85		G Obertaufkirchen			x	x	x	
78	86		St Waldkraiburg		x	x	x	x	
79	87		VG Gars a.Inn	M Gars a.Inn	x	x	x	x	
	88			G Unterreit	x	x	x	x	
80	89		VG Heldenstein	G Heldenstein		x		x	
	90			G Rattenkirchen		x	x	x	
81	91		VG Kraiburg a.Inn	M Kraiburg a.Inn	x	x	x	x	
82	92		VG Maitenbeth	G Maitenbeth		x		x	
83	93		VG Neumarkt-Sankt Veit	G Eggkofen		x		x	
	94			St Neumarkt-Sankt Veit	x	x		x	
84	95		VG Oberbergkirchen	G Lohkirchen		x		x	
	96			G Oberbergkirchen		x		x	
	97			G Zangberg		x		x	
	98			G Schönberg	x	x	x	x	
85	99		VG Polling	G Polling		x		x	
86	100		VG Rohrbach	G Erharting		x		x	
	101			G Niedertaufkirchen		x		x	
87	102	PAF	G Baar-Ebenhausen		x	x	x	x	
88	103		St Pfaffenhofen a.d.Ilm		x	x	x	x	
89	104		G Reichertshausen		x	x		x	
90	105		VG Reichertshofen	G Pömbach	x	x		x	
	106			M Reichertshofen	x	x			
91	107		VG Ilimmünster	G Ilimmünster	x	x	x	x	
	108			G Hettenshausen		x		x	
92	109	RO	G Riedering		x	x	x	x	
93	110	TS	G Fridolfing		x	x	x	x	
94	111		G Inzell		x	x	x	x	
95	112		G Kirchanschöring		x	x		x	
96	113		G Reit im Winkl		x	x	x	x	
97	114		G Schleching		x			x	
98	115		G Seon-Seebruck			x		x	
99	116		G Siegsdorf		x	x	x	x	
100	117		St Tittmoning		x	x	x	x	
101	118		St Traunstein		x	x	x	x	
102	119		VG Marquartstein	G Marquartstein	x	x		x	
103	120		VG Obing	G Kienberg	x	x		x	
	121			G Obing	x	x		x	
	122			G Pittenhart	x	x		x	
104	123		VG Waging a.See	G Taching a.See	x	x		x	
	124			M Waging a.See	x	x	x	x	
105	125	NBay	DEG	M Metten		x	x	x	x
106	126			G Niederalteich		x	x	x	x
107	127			St Plattling		x	x	x	x
108	128			M Winzer		x	x	x	x
109	129		VG Oberpöding	G Oberpöding		x		x	
	130			G Otzing		x	x	x	
	131			G Wallerfing		x	x	x	

110	132	DFG	St Dingolfing		x	x	x	x	
111	133		Landau a.d.Isar			x	x	x	
112	134		G Marklkofen		x	x	x	x	
113	135		M Wallersdorf		x	x	x	x	
114	136		M Reisbach		x	x	x	x	
115	137	FRG	St Grafenau			x	x	x	
116	138		G Hohenau			x		x	
117	139		G Ringelai		x	x	x	x	
118	140		St Waldkirchen			x	x	x	
119	141		VG Perlesreut	M Perlesreut	x	x		x	
120	142	LA	M Altdorf		x	x	x	x	
121	143		G Buch a.Erlbach			x		x	
122	144		G Eching			x		x	
123	145		M Ergolding		x	x	x	x	
124	146		M Geisenhausen		x	x	x	x	
125	147		G Kumhausen			x		x	
126	148		G Neufahrn i.NB		x	x	x	x	
127	149		G Tiefenbach			x		x	
128	150		St Vilsbiburg		x	x	x	x	
129	151		G Vilsheim		x	x	x	x	
130	152		VG Furth	G Furth	x	x	x	x	
	153			G Obersüßbach	x	x	x	x	
	154			G Weihmichl	x	x	x	x	
131	155		VG Gerzen	G Aham		x		x	
132	156		VG Velden	M Velden	x	x		x	
133	157		VG Wörth a.d.Isar	G Wörth a.d.Isar	x	x	x	x	
134	158	PA	G Aldersbach		x	x	x	x	
135	159		G Bad Füssing		x			x	
136	160		St Bad Griesbach I.Rottal		x	x	x	x	
137	161		G Büchlberg		x	x		x	
138	162		M Fürstenzell		x	x		x	
139	163		M Hofkirchen		x	x	x	x	
140	164		M Hutthurm		x	x	x	x	
141	165		G Neuburg a.Inn		x	x	x	x	
142	166		G Neukirchen vorm Wald		x	x	x	x	
143	167		M Ortenburg		x	x	x	x	
144	168		St Pocking		x	x	x	x	
145	169		G Ruderting			x		x	
146	170		M Ruhstorf a.d.Rott		x	x	x	x	
147	171		G Salzweg		x	x	x	x	
148	172		G Tiefenbach			x		x	
149	173		G Thymau		x	x	x	x	
150	174		St Vilshofen			x	x	x	
151	175		VG Aidenbach	M Aidenbach	x	x	x	x	
152	176		VG Rottalmünster	G Malching	x	x	x	x	
	177			M Rottalmünster	x	x	x	x	
153	178		VG Tittling	M Tittling	x	x	x	x	
154	179	PAN	M Arnstorf		x	x		x	
155	180		St Eggenfelden		x	x		x	
156	181		VG Massing	G Geratskirchen	x	x	x	x	
157	182		St Pfarrkirchen		x	x	x	x	
158	183		G Roßbach			x	x	x	
159	184		M Wurmannsquick		x	x	x	x	
160	185		VG Bad Birnbach	M Bad Birnbach	x	x	x	x	
	186			G Bayerbach	x	x	x	x	
161	187	SR	St Bogen		x	x	x	x	
162	188		G Parkstetten		x	x	x	x	
163	189	OPf. SAD	St Burglengenfeld			x		x	
164	190	OFr. FO	M Eggolsheim		x	x	x	x	
165	191		G Hausen		x	x	x	x	
166	192		G Heroldsbach		x	x		x	
167	193		VG Ebermannstadt	St Ebermannstadt	x	x	x	x	
168	194	MFr. ERH	M Weisendorf		x	x	x	x	
169	195		VG Heßdorf	G Heßdorf	x	x	x	x	
170	196		VG Uttenreuth	G Uttenreuth	x	x	x	x	
171	197	UFr. SW	G Dittelbrunn		x	x	x	x	
172	198		G Gochsheim		x	x	x	x	
173	199		G Niederwern		x	x	x	x	
174	200		G Schonungen		x	x	x	x	
175	201		M Werneck		x	x	x	x	

x ¹⁾ =nur Überwachung der zulässigen Geschwindigkeit

Töging a.Inn, 18.11.2021

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern

Nr. 31 – Az. 050-2

Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG;

Zweckvereinbarung für „Technische Betriebsführung der Wasserversorgungsanlage Markt Markt“ zwischen dem Wasserzweckverband Inn-Salzach, Holzhauser Straße 13, 84533 Haiming und dem Markt Markt

I.

Der Wasserzweckverband Inn-Salzach, Holzhauser Straße 13, 84533 Haiming und der Markt Markt haben nach Art. 7 Abs. 2 KommZG eine Zweckvereinbarung für „Technische Betriebsführung der Wasserversorgungsanlage Markt Markt“ abgeschlossen, die aufgrund der Übertragung von Befugnissen genehmigungs- und bekanntmachungspflichtig ist.

Diese Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

II.

Technische Betriebsführung der Wasserversorgungsanlage Markt Markt

Zwischen dem
Markt Markt, Marktplatz 1, 84533 Markt,
vertreten durch 1. Bürgermeister Benedikt Dittmann,
nachfolgend in der Vereinbarung kurz als Markt Markt bezeichnet
und dem Wasserzweckverband Inn-Salzach, Holzhauser Str. 13, 84533 Haiming,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden des Zweckverbandes Alexander Huber,
nachfolgend in der Vereinbarung kurz als Zweckverband bezeichnet

wird folgende

Zweckvereinbarung

gemäß den Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) abgeschlossen.

§ 1

Ausgangslage und Aufgabenübertragung

Der Markt Markt überträgt dem Zweckverband den in § 2 geregelten Teilbereich der technischen Betriebsführung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Markt zum 01.01.2022. Die Ortsteile Schützing und Bergham liegen bereits im Zuständigkeitsbereich des Wasserzweckverbands. Für die beiden Ortsteile trifft diese Vereinbarung nicht zu. Die Vereinbarungen für die Zeit der Vorbereitung der Übergabe, vom Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung bis zum 31.12.2021, sind in der „**Anlage C**“ zu dieser Zweckvereinbarung geregelt. Der Zweckverband stellt in Bezug auf die zusätzlichen Aufgaben nach dieser Vereinbarung nach Bedarf zusätzliches technisches Personal ein. Der Wasserwart des Marktes Markt geht im Jahr 2021 in den Ruhestand. Es ist erforderlich, zeitig diese Vereinbarung zu schließen, um die notwendigen vorbereitenden organisatorischen und personellen Entscheidungen zu treffen. Die Wasserversorgungsanlage des Marktes Markt besteht aus einem Verteilungsnetz und Zubehör, mehreren Übergabeschächten und Druckerhöhungsanlagen. Das Versorgungsnetz ist im Wasserkataster nicht digital erfasst. Ein digitales, einheitliches Format des gesamten Rohrnetzes in einem GIS-System ist für die technische Betriebsführung unerlässlich. Ein

Betriebs- und Organisationshandbuch (BOH) welches die Aufbau- und Ablauforganisation sowie die Betriebsführung regelt, muss erstellt werden. Die Anbindung der Wasserversorgungsanlage an das bestehende Leitsystem und an das Leckortungssystem des Wasserzweckverbandes ist notwendig.

§ 2

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband übernimmt die Aufgaben der technischen Führungskraft (Wasserwartes/Wassermeister) zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage unter Zugrundelegung der Anlage A in welcher die genauere Zuständigkeitsabgrenzung erfolgt.
Der Zweckverband betreut und unterstützt zusätzlich im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit und nach Zustimmung des Marktes Markt
 - die Reparatur von Rohrbrüchen sowie den Austausch schadhafter Armaturen
 - die Sanierung von Leitungsteilen und Anlagenteilen
 - die Durchführung von Erschließungsmaßnahmen, soweit nicht Dritte beauftragt werden
- (2) Der Markt Markt stellt dem Zweckverband die Kataster- und Leitungspläne der Wasserversorgung in dem bereits bestehenden GIS-System (Kominfo) zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung kostenfrei zur Verfügung. Zudem müssen die Anbindungen der Anlagenteile (Druckerhöhungen und Übergabeschächte) zu der Leittechnik des Wasserzweckverbandes geschaffen werden.
- (3) Der Markt Markt überträgt dem Zweckverband die Befugnisse, Grundstücke zu betreten und Anordnungen für den Einzelfall zu erlassen nach der WAS der Gemeinde, soweit dies im Rahmen der Aufgabenübertragung nach § 2 erforderlich ist.
- (4) Die Zuständigkeit zum Erlass von Satzungen und die Abgabenhöhe (Erhebung von Herstellungsbeiträgen und Wassergebühren) verbleiben beim Markt Markt.
- (5) Der Markt Markt bleibt Eigentümer der Wasserversorgungsanlagen.
- (6) Die Pflege der Grün- und Außenanlagen verbleiben im Aufgabenbereich des Marktes Markt.
- (7) Alle übrigen nicht durch diese Vereinbarung explizite übertragenen Aufgaben bleiben beim Markt Markt.

§ 3

einzuhaltende Rechtsvorschriften

Der Zweckverband beachtet im Rahmen seiner Tätigkeit alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Bundes- und Landesgesetze, die Trinkwasser- und Eigenüberwachungsverordnung und Regelwerke, insbesondere das DVGW Arbeitsblatt GW 1200, die Unfallverhütungsvorschriften und die Wasserabgabesatzung der Gemeinde.

§ 4

Umlage, Kosten

- (1) Für die Übernahme der technischen Betriebsführung nach § 2 übernimmt der Markt MarktI die Kosten in Höhe des tatsächlich angefallenen Aufwandes. Hierfür gilt die Ziffer 1 Anlage B in welcher die Tätigkeiten aufgeführt sind.
- (2) Die Kosten nach Ziffer 1 Anlage B werden jährlich zum 15.01. zur Zahlung fällig. Die Kosten nach Ziffer 2 Anlage B werden vierteljährlich abgerechnet.
- (3) Grundsätzlich vergibt der Markt MarktI Aufträge für Lieferungen und Leistungen sowie für Dienstleistungen an Dritte in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. In Notfällen jedoch ist der Zweckverband befugt eigenständig Aufträge im Namen des Marktes MarktI zu vergeben sofern es zur Gefahrenabwehr, zur Störungsbeseitigung und zum Erhalt der Wasserversorgung notwendig ist (z.B. Rohrbruchnachteinsatz)
- (4) Nach Ziffer 1 Anlage B (Pauschalleistungen) werden Kosten der allgemeinen Vorhaltung von Dienstleistungen geregelt und einmal jährlich zum 31.12. abgerechnet.

§ 5

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten wird die Rechtsaufsichtsbehörde, das Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting zur Schlichtung herangezogen.

§ 6

Laufzeit, Kündigung, Schriftform, sonstige Vereinbarungen, Genehmigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende von beiden Seiten gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Diese Vereinbarung und ihre Aufhebung bedürfen der Genehmigung des Landratsamtes Altötting.

§ 7

Weitere Bestandteile der Zweckvereinbarung

1. „Anlage A“ (Auflistung der Aufgaben)
2. „Anlage B“ (Kostenpauschale - Kostenabrechnungen)
3. „Anlage C“ (Regelungen für den Übergangszeitraum bis 31.12.2021)

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Haiming, 15.11.2021

Anlage A

zur technischen Betriebsführungsvereinbarung des Marktes Markt I / Wasserzweckverband Inn-Salzach

Auflistung der Aufgaben

- Erfüllung der personellen Anforderungen (Fachpersonal, techn. Führungskraft) nach DVGW W 1000
- Übernahme der Rufbereitschaft inkl. Notdienst und Meldestelle
- Gemeinsame Lagerhaltung – Materialbeschaffung durch WZV
- Übernahme organisatorischer Aufgaben (Behördenkommunikation WWA und Gesundheitsamt, Baumaßnahmen, Wasserbeprobung)
- Leckageüberwachung mittels Fernwirktechnik
- Risikomanagement im Normalbetrieb nach W1001
- Krisenmanagement im Notfall W1002 nach Absprache
- Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit
- Einrichtung und Zugriff auf das Installateurverzeichnis
- Beratende Unterstützung im Kundenservice sowie für Reparaturmaßnahmen und Neuerschließungen

Anlage B

zur technischen Betriebsführungsvereinbarung des Marktes Markt I / Wasserzweckverband Inn-Salzach

Kosten

(1) Pauschaliert abgerechnet werden:

- der Bereitschaftsdienst (Entstördienst, Rufbereitschaft und Meldestelle)
- Bereitstellung der Lager und Büroräume
- Telefon, Porto und Bürobedarf
- Fuhrpark
- Verwaltungskosten anteilig

Die Kostenpauschale beträgt pro Jahr 15.636 €.

Die Kostenpauschale errechnet sich wie folgt:

Berechnungszeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020

Personalkosten	
Verwaltung anteilig mit 2% der Personalkosten (ca. 40 Std/jährlich)	1.500,00 €
Fahrzeugkosten jährlich	
Jahreskilometer des Fuhrparks	
(ca. 30.000 km mal 0,30 € = 9.000 €/2675 Wasserabnehmer gesamt	
1852 Abnehmer Wasserzweckverband Inn-Salzach	
823 Abnehmer Markt Markt	2.770,00 €
Telefon, Porto und Bürobedarf (pauschal 200 €)	200,00 €
Bereitstellung der Lager und Büroräume	
Pauschal	500,00 €
Bereitschaftsdienst (Kosten im Jahr 2020)	
ca.26.550€/2675 Wasserabnehmer gesamt	
1852 Abnehmer Wasserzweckverband Inn Salzach	
823 Abnehmer Markt Markt	8.170,00 €
Summe der pauschalierten Leistungen (geschätzt)	13.140,00€
Zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen MwSt. (derzeit 19%)	

Der Zweckverband prüft jährlich die Kostenpauschale anhand der obigen Berechnung, wobei auch einzelnen Positionen (Kosten und Prozentsätze) überprüft und an die Kostenentwicklung angepasst werden können. Ein eventueller Überschuss oder Fehlbetrag wird auf das Folgejahr übertragen. Entsteht auch im Folgejahr ein erheblicher Überschuss oder Fehlbetrag, so erfolgt eine Anpassung der Kostenpauschale durch die Geschäftsleitung des Zweckverbandes, so dass ein annähernder Ausgleich erreicht wird. Die entsprechend veränderten Sätze gelten hiermit als vereinbart.

(2) Alle anfallenden Arbeiten werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Der Wasserzweckverband und der Markt Markt können den zeitlichen Arbeitsaufwand nicht einschätzen. Es macht eine Pauschalabrechnung unmöglich.

Es werden alle Tätigkeiten und Arbeitseinsätze sowie bereitgestelltes Material schriftlich erfasst.

Für die Verrechnung des Aufwandes gelten derzeit folgende Sätze:

Kosten je Arbeitsstunde:

Wassermeister: 40€
Wasserwart: 30€

Materialkosten werden zu den üblichen Sätzen des Zweckverbandes weiterverrechnet, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen MwSt. (derzeit 19%).

Die Verrechnungssätze werden durch Beschluss des Verbandsausschusses des Zweckverbandes festgelegt. Künftige durch den Verbandsausschuss beschlossene neue Verrechnungssätze gelten als vereinbart.

Anlage C

zur technischen Betriebsführungsvereinbarung des Marktes Markt / Wasserzweckverband Inn-Salzach

Regelung für den Vorbereitungszeitraum

(1) Voraussetzungen zur späteren Übernahme der Betriebsführung

(1.1) Markt Markt

- Bis zur Übernahme sind die Kataster- und Leitungspläne (digital) und im gesamten Versorgungsgebiet des Marktes Markt zu schaffen auf den aktuellen Stand hin zu überprüfen und fortzuschreiben.
- Für jedes Objekt ist nach Möglichkeit ein Hausanschlussplan und wenn vorhanden ein Aufmassblatt aus dem Bauakt geordnet nach Straße und Hausnummer dem Zweckverband zu übergeben.
- Alle Hausanschlussleitungen sind im digitalen Plan bis zur Hauseinführung ins Objekt (Einmessen der Hauseinführung) einzuzeichnen.
- Die digitalen Daten sind in das GIS-Programm des Wasserzweckverbandes einzupflegen.
- Es muss eine Einweisung des Personals des Wasserzweckverbandes Inn-Salzach in das Leitungsnetz der Wasserversorgung des Marktes Markt erfolgen.
- Einholen und Erteilen von Planauskünften
- Bestandsplanpflege nach erfolgreichem Aufbau eines GIS-Systems und Planauskunft durch WZV in Verbindung mit Koinfo
- Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung von Trinkwasserversorgungsanlagen mit zugehöriger Dokumentation
- Vorlage einer Auflistung aller relevanten Anlagenteile (Hydrantenliste, Streckenschieberliste, Auflistung der Be- und Entlüfter und der Schächte)
- Sichern aller Hydranten gegen Fremdzugriff mittels Sicherungsplombe
- Vorschriftsgemäße Anpassung der privaten Wasserzähleranlagen an den Stand der Technik
- Übergabe einer Auflistung der dinglichen Sicherungen der Wasserleitungen (Grunddienstbarkeiten)
- Anlagenbeschreibung der Druckerhöhungsanlagen und Pumpwerke
- Schadenskarte/Schadensstatistik der letzten 10 Jahre
- Wasseranalysen idealerweise der letzten 10 Jahre
- Absprache von Instandhaltungszielen und –strategien
- Aufbau Leckortungssystem und Umrüstung der bestehenden Loggerschächte auf das einheitliche System des Wasserzweckverbandes Inn-Salzach
- Anbindung der Pumpwerke und Anlagen an das Leitsystem des Wasserzweckverbandes Inn-Salzach
- Krisenmanagement (lt. BOH)
- Zählerwechsel 2021 wird von Markt Markt erledigt (ca. 70 Stück)

(1.2) Zweckverband Inn-Salzach

- Einstellung einer zusätzlichen technischen Fachkraft bei Bedarf
- Der Zweckverband stellt für die Einweisung in das Leitungsnetz im Übergangszeitraum das Personal zu Verfügung
- Der Arbeitseinsatz des technischen Personals wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

III.

Die dieser amtlichen Bekanntmachung zugrundeliegende Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Altötting als der nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG zuständigen Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 08.11.2021, Nr. 31 – Az. 050 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Altötting, 08.12.2021
Landratsamt Altötting

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bauvorhaben: Erweiterung des Kiesabbaus - „Kiesabbau Marienfeld“
Bauherr: Herr Josef Michael Bachmeier, Holzhauser Str. 8, 84576 Teising
Bauort: Marienfeld, 84503 Altötting
Gemeinde und Gemarkung Teising, Flur-Nrn. 758/2;
Gemeinde Altötting, Gemarkung Raitenhart, Flur-Nr. 363/3

Das Landratsamt Altötting hat in einem Verfahren nach § 6 Abs. 1 BayAbgrG den nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Bescheid vom 07.12.2021, Aktenzeichen BV 2018/0276 AG BG (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) erlassen:

I. Genehmigung

Für das o. g. Abgrabungsvorhaben wird gemäß den beiliegenden Bauvorlagen und Antragsunterlagen die Genehmigung nach dem Bayerischen Abgrabungsgesetz – BayAbgrG - unter den nachfolgend genannten Nebenbestimmungen erteilt.

II. Nebenbestimmungen

...

III. Zwangsgeldandrohung

...

IV. Kostenentscheidung

...

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann binnen eines Monats nach Zustellung der Genehmigung ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Treten später Tatsachen auf, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem Kenntnis von den Tatsachen erlangt wird.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, Nr. 13/2007 Seite 390 GVBl, wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Abgrabungs- und Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gemäß § 27 UVPG hat die zuständige Behörde (Landratsamt Altötting) die Entscheidung zur Zulassung des Vorhabens öffentlich bekannt zu machen sowie den Bescheid öffentlich auszulegen.

In entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung. In entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 4 Satz 2 wird der Bescheid öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (samt Anlagen) liegt in der Zeit vom 13.12.2021 bis einschließlich 30.12.2021.

- im Landratsamt Altötting, Dienstgebäude Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting, Zimmer Nr. 4.05 (4. Stock),
- im Rathaus der Stadt Altötting, Kapellplatz 2a, 84503 Altötting, Zimmer Nr. 23 (2. Stock) und
- im Rathaus der Gemeinde Teising, Hauptstr. 5, 84576 Teising, Zimmer Nr. I.03,

während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den Betroffenen (z. B. Nachbarn bzw. Personen, die Einwendungen erhoben haben) als zugestellt.

Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung (Landratsamt Altötting unter 08671/502-405, Stadt Altötting unter 08671/5062-21 bzw. Gemeinde Teising unter 08633/50639-14) erforderlich.

Der Bescheid wird zudem auf der Internetseite <https://uvp-verbund.de/portal/> gemäß §§ 27 Satz 2, 20 UVPG zur Einsichtnahme eingestellt.

Altötting, 08.12.2021
Landratsamt Altötting

Gz. 21-641.5/4

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der VERBUND Innkraftwerke GmbH, Werkstraße 1, 84513 Töging a. Inn auf Erteilung einer Plangenehmigung zur Umsetzung von Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung von Flächen und Gewässerabschnitten sowie zur Umweltbildung und zur Naherholung (Projekt INNsieme)

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Für das geplante Projekt „INNsieme“ hat die VERBUND Innkraftwerke GmbH die Erteilung einer Plangenehmigung beantragt. Mit der Umsetzung des Vorhabens und der dafür notwendigen Maßnahmen soll eine ökologische Aufwertung von Flächen und Gewässerabschnitten am Mörnbach und am Bordmann-Bräuhaus-Bach erreicht und gleichzeitig zur Umweltbildung und Naherholung beigetragen werden.

Geplant sind im Wesentlichen die Anlage eines Teiches mit Grundwasseranschluss, die Anlage von zwei Vernässungsflächen, die Anlage kleiner Bäche, die aus dem Brodmann-Bräuhaus-Bach und dem künstlich gepumpten Bach im Süden gespeist werden sollen, die Teich-entwässerung in den Mörnbach sowie eine Renaturierung und Uferaufweitung am Mörnbach.

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens erfolgte eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens für das Vorhaben nicht erforderlich, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung – im gesonderten Aktenvermerk vom 22.11.2021 festgehalten – ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 UVPG). Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden nach **vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.: 08671 / 502 741) im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), zweiter Stock, Zimmer-Nr. S.201, 84503 Altötting eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Altötting, 08.12.2021
Landratsamt Altötting

Das verloren gegangene Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Nr. 3402942431

lautend auf

**Therese Wimmer, geb. 13.10.1938
Schmidhub 8
84568 Pleiskirchen**

wird aufgeboten.

Inhaber müssen ihre Ansprüche bis spätestens

08.03.2022

bei der Sparkasse Altötting-Mühldorf geltend machen. Nach diesem Zeitpunkt wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten gesammelter gereinigter Abwässer aus der Kläranlage Geratskirchen der Gemeinde Geratskirchen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2216/2 der Gemarkung Wald bei Winhöring in den Geratskirchner Bach

Die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Geratskirchner Bachs durch Einleiten gesammelter gereinigter Abwässer aus der aus der Kläranlage Geratskirchen wurde mit Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 09.12.2021 Az. Sg. 21-Az.641.1/9 erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der Pläne liegen zur Einsichtnahme

ab 17.12.2021 bis einschließlich 31.12.2021

während der Dienststunden wie folgt aus:

- bei der Gemeinde Geratskirchen, Eggenfeldener Str. 2, 84552 Geratskirchen Zimmer-Nr.1, EG,
- bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Massing, Marktplatz 20, 84323 Massing, Zimmer-Nr. 02, 1. OG,
- bei der Gemeinde Pleiskirchen, Schulstraße 12, 84568 Pleiskirchen, Zimmer-Nr. 1.3, 1.OG,

jeweils im Rathaus und beim Landratsamt Altötting – Umweltamt, Bahnhofstr. 13, Zimmer S201, 2.OG 84503 Altötting.

Wir bitten bei gewünschter persönlicher Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus oder im Landratsamt Altötting vorab um Terminabstimmung. Hierzu melden Sie sich bitte bei

- Gemeinde Geratskirchen: Frau Viehbeck, Telefon: 08728/207 E-Mail: viehbeck@massing.de
- Geschäftsstelle der VG Massing, Markt Massing: Frau Haas, Telefon: 08724/9616-60, E-Mail: haas@massing.de
- Gemeinde Pleiskirchen: Herr Hirsch, Telefon: 08635/7097-22, E-Mail: hirsch@pleiskirchen.de
- Landratsamt Altötting: Frau Steiner, Telefon: 08671/502-742, E-Mail: Heidi.Steiner@Lra-aoe.de

In dem genannten Zeitraum sind die Unterlagen zudem über die Internetseite des Landratsamtes Altötting unter der Adresse www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht/kommunale-gewerbl-industr-abwassereinleitungen bereitgestellt.

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen. Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Erlaubnisbescheid auch gegenüber den Betroffenen, die keine Ausfertigung des Bescheides erhalten haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz –BayVwVfG).

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter der Adresse www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht/kommunale-gewerbl-industr-abwassereinleitungen veröffentlicht.

Az. 15-565

Vollzug tierseuchenrechtlicher Vorschriften zum Schutz vor der Geflügelpest;
Anordnung von Biosicherheitsmaßnahmen für Geflügelhaltungen

Das Landratsamt Altötting erlässt auf Grund von Art. 170 Abs. 1, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2, Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 6 und 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170), Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist sowie Artikel 3 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle privaten und gewerblichen Halter von Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln, Wachteln, Enten und Gänsen (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) im Landkreis Altötting mit bis zu 1.000 Tieren haben sicherzustellen, dass
 - a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Tiere gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte der Tiere von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

- c. nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - d. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Transports der Tiere auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Haltung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel eingesetzt und
 - aa) in mehreren Ställen oder
 - bb) von mehreren Betrieben gemeinsam
 benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben bb), im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - f. eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
 - h. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
2. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Altötting verboten.
 3. Für Wildvögel im Sinne des Art. 4 Nr. 8 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt im gesamten Landkreis Altötting ein allgemeines Fütterungsverbot.
 4. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung dürfen außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder von Personen, welche keine solche Niederlassung haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist. Beginn der Viertagesfrist ist der Tag des auf der tierärztlichen Bescheinigung eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des Laboruntersuchungsbefundes.
 - a) Im Fall von Enten und Gänsen sind die virologischen Untersuchungen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einem Landeslabor oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor

durchzuführen. Die Probenahme für die virologische Untersuchung hat durch einen praktizierenden Tierarzt mittels eines Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Enten und Gänse zu untersuchen.

- b) Im Fall von anderem Geflügel als Enten und Gänsen sind die zur Abgabe im Reisegewerbe vorgesehenen Tiere durch einen praktizierenden Tierarzt klinisch zu untersuchen.
5. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 bis 4 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
6. Kosten werden nicht erhoben.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung v. 02.02.2021 (Amtsblatt Nr. 7/2021) außer Kraft.

Altötting, den 10.12.2021
Landratsamt Altötting

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
Diese Allgemeinverfügung liegt in vollem Wortlaut (mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung) im Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Pater-Joseph-Anton-Str. 14, Zimmer P 2.04 auf und kann dort zu den üblichen Besuchszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.